

die ihm sonst zukommende Konkursdividende gebracht werde. An sich hat er keinen andern Anspruch, als den auf die Dividende, die ihm bei gehöriger Kollokation der Forderungen zukommen würde, und die Bestimmung in Art. 250, M. 3 des Betreibungsgesetzes hat nur die Bedeutung, daß derjenige, welcher den Prozeß infolge der Nichtteilnahme anderer Interessenten allein und auf seine Rechnung und Gefahr führt, als Äquivalent für das Risiko auch den Prozeßgewinn in erster Linie bekommen soll. Die Möglichkeit der Erlangung dieses Gewinns berechtigt aber den einzelnen Gläubiger nicht, eine Maßregel anzufechten, die darauf abzielt, jenen Gewinn der Gesamtheit der Gläubiger zuzuwenden, und ein Beschwerderecht desselben ist dann jedenfalls ausgeschlossen, wenn, wie dies im vorliegenden Falle zutrifft, die Verfügung getroffen wurde, bevor die Frist verfloßen war, innert der durch selbständiges gerichtliches Auftreten die sämtlichen übrigen Gläubiger mit dem sich Beschwerenden bezüglich des eventuellen Prozeßgewinnes in Konkurrenz treten konnten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

95. Entscheid vom 20. Juli 1898 in Sachen
Schoch & Cie.

Pflicht zur Zahlung der Kosten eines Anfechtungsprozesses; Abgrenzung der Kompetenz der Gerichte und der Verwaltungsbehörden. — Uebergang vom summarischen zum ordentlichen Verfahren. Art. 231 Abs. 2 Betr.-Ges.

I. Im Konkurse des Ernst Schwank, Kupferschmieds in Mollis, der vom Konkursrichter in das summarische Verfahren gewiesen worden war, berief das Konkursamt eine Gläubigerversammlung ein, um über die Anhebung eines Anfechtungsprozesses gegenüber Kupferschmied Weiß Beschluß zu fassen. Zu der Versammlung wurde auch die Firma Julius Schoch & Cie. in Zürich, die im

Konkurse eine Forderung angemeldet hatte, eingeladen; sie nahm jedoch daran nicht teil. Gemäß Beschluß der Gläubigerversammlung vom 5. November 1897 wurde dann der Anfechtungsprozeß angehoben; er ging indessen verloren. Da die Konkursaktiven zur Deckung der Prozeßkosten nicht hinreichten, belastete das Konkursamt die Gläubiger mit dem ihren Forderungen entsprechenden Betreffniß.

II. Als nun das Konkursamt von der Firma Julius Schoch & Cie ihren Anteil an den Prozeßkosten mit 90 Fr. 25 Cts. einziehen wollte, erhob sie Beschwerde bei den Glarner Aufsichtsbehörden, weil eine Gläubigerversammlung überhaupt nicht habe einberufen werden dürfen (Art. 230 und 231 des Betreibungsgesetzes) und weil auch sonst die Gläubiger nicht zur Bezahlung der fraglichen Kosten verhalten werden könnten. Von beiden kantonalen Instanzen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

III. Gegen den Entscheid der obern kantonalen Aufsichtsbehörde hat die Firma Julius Schoch & Cie. den Rekurs erklärt, mit dem Antrage, es sei zu erklären, daß die Rekurrenten nicht pflichtig seien, in dem Anfechtungsstreite gegen Kupferschmied Weiß an entstandenen Konkurs-, resp. Prozeß- und Anwaltskosten, einen Beitrag im Verhältnis ihrer angemeldeten Forderung an das Konkursamt Glarus zu bezahlen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Es handelt sich, wie aus den in der Rekurschrift gestellten Begehren klar hervorgeht, einzig darum, ob die Rekurrenten pflichtig seien, an die Kosten des Anfechtungsprozesses, den das Konkursamt infolge Ermächtigung einer Gläubigerversammlung geführt hat, einen Beitrag zu leisten. Über eine solche Pflicht, falls sie bestritten wird, urteilsmäßig abzusprechen, steht nun den Aufsichtsbehörden nicht zu. Dies ist vielmehr Sache der Gerichte. Die Aufsichtsbehörden können sich höchstens darüber auslassen, ob vom Standpunkte des Konkursrechtes aus der Konkursbeamte mit Recht die Forderung geltend mache oder nicht. Hierüber ist zu bemerken: Wenn auch die Einberufung einer Gläubigerversammlung im summarischen Konkursverfahren und der Übergang von

diesem zum ordentlichen Konkursverfahren nicht als ausgeschlossen betrachtet werden darf und wenn ferner auch in einem solchen Falle gewiß nicht verlangt werden kann, daß zur Beschlußfassung über die Anhebung eines Prozesses eine zweite Gläubigerversammlung einberufen werde, so war doch der Konkursbeamte gehalten, bevor er den Beschluß der Gläubigerversammlung ausführte, sich von den Gläubigern den erforderlichen Kostenvorschuß leisten zu lassen, wenn die Mittel der Masse zur Deckung der Kosten nicht hinreichten; es folgt diese Pflicht unmittelbar aus Art. 231, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes, wie übrigens auch aus der Natur der Sache. Dagegen fehlt unter den die öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Pflichten und das amtliche Verhältnis des Konkursbeamten zu den im Konkursverfahren beteiligten Personen regelnden Bestimmungen des Betreibungsgesetzes eine solche, aus der sich ergäbe, daß der Beamte, der es unterlassen hat, sich zum voraus für die Kosten eines Prozesses sicher stellen zu lassen, sich nachträglich an die Gläubiger halten könne, und zwar auch an solche, die an der Beschlußfassung über die Prozeßanhebung nicht teilgenommen haben. Es muß deshalb die Beschwerde der Rekurrenten, die sich gegen die Geltendmachung einer solchen Forderung richtet, gutgeheißen werden. Immerhin bleibt es dem Beamten vorbehalten, falls er aus rein civilrechtlichen Gesichtspunkten seine Forderung begründen zu können glaubt, dieselbe vor den Gerichten einzulegen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und die Beschwerde der Rekurrenten unter Aufhebung des Vorentscheides im Sinne der Erwägungen gutgeheißen.

96. Entscheid vom 20. Juli 1898 in Sachen Emmenegger.

Art. 143 Betr.-Ges. Anfechtung von Steigerungsbedingungen.

I. Im Pfandverwertungsverfahren gegen die Firma Emmenegger & Cie, zur Brasserie St. Gotthard in Göschenen, fand am 7. Februar 1897 die zweite Steigerung über die verpfändeten Liegenschaften, Brasserie St. Gotthard in Göschenen, statt, bei der diese um den Preis von 62,850 Fr. der Karoline Emmenegger in Göschenen und der Frau Luise Müller-Emmenegger in Castagnola zugeschlagen wurden. Nach Ziff. 2 der Steigerungsbedingungen sollte die ganze Kaufsumme, „sofern mit den Hypothekargläubigern vom Käufer nichts weiteres vereinbart werden kann,“ an das Betreibungsamt in bar bezahlt werden und zwar $\frac{1}{4}$ am Steigerungstage und der Rest innert drei Monaten. An den Kaufpreis wurden unter zwei Malen 24,012 Fr. 50 Cts. bezahlt, dagegen blieb der Rest ausstehend, auch nachdem der Betreibungsbeamte von Göschenen am 9. Mai 1898 an die Erwerberrinnen eine Aufforderung zur Bezahlung derselben mit der Androhung erlassen hatte, daß sonst nach Art. 143 des Betreibungsgesetzes eine neue Steigerung angeordnet werde. Gemäß dieser Androhung setzte das Betreibungsamt auf den 14. Juni 1898 eine neue Steigerung an. Hiergegen führten die Erwerberrinnen der Liegenschaften Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, wurden aber mit Entscheid vom 28. Mai 1898 abgewiesen.

II. Nun wandten sich Karoline Emmenegger und Luise Müller-Emmenegger an das Bundesgericht mit dem Begehren, die Verfügung des Betreibungsamtes Göschenen betreffend Anordnung einer neuen Steigerung sei, in Abänderung des Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde, aufzuheben. Nachdem in tatsächlicher Beziehung angebracht worden ist, daß der betreibende Gläubiger, die Leihkasse Zürich, durch die geleisteten Zahlungen gedeckt, daß von den andern auf der Liegenschaft haftenden Titeln nur einer gekündet und betrieben sei, derjenige des A. Westermann in Zürich von 30,000 Fr., und daß diese Forderung bestritten werde und im Prozeß liege, wird in rechtlicher Beziehung bemerkt: Die Be-